

Massnahmen zur Reduktion des Schadstoffausstosses auf Baustellen

Bevölkerung dringend vor Dieseleruss schützen

Mindestens die Hälfte der Zürcher Bevölkerung wird übermässig mit gesundheitsschädlichem Feinstaub (PM10) belastet. Verursacher von rund 20 Prozent des Ausstosses sind Baustellen. Darum müssen dort dringend Massnahmen zur Begrenzung der Feinstaubemissionen ergriffen werden. Der Zürcher Regierungsrat hat ausserdem beschlossen, dass bei den Baustellen unter kantonalen Bauherrschaft im Sinne einer Vorbildrolle generell eine Partikelfilterpflicht für Baumaschinen mit einer Leistung ab 18 kW gilt. Partikelfilter reduzieren den Ausstoss des besonders gesundheitsgefährdenden, krebserregenden Dieselerusses im Abgas von Baumaschinen um mindestens 99 Prozent.

Immissionsmessungen im Kanton Zürich zeigen, dass die Belastung mit Feinstaub (PM10) in weiten Teilen des Kantonsgebietes über den zulässigen Grenzwerten der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) liegt (siehe nächste Seite). Dies bedeutet, dass mindestens 50 Prozent der Bevölkerung an Orten lebt,

an denen die Luft mit zu viel PM10 belastet ist.

Der Feinstaub schädigt die Gesundheit, indem er beispielsweise die Entstehung von Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislaufkrankungen oder Lungenkrebs fördert und verursacht so ausserdem entsprechende Krankheitskosten. Ganz besonders gefährlich ist der Russ im Abgas von Dieselmotoren. Zum Schutz der Bevölkerung besteht also ein grosser Handlungsbedarf. Der Regierungsrat hat deshalb im Jahr 2002 mit einer Ergänzung des Massnahmenplans Lufthygiene (Luft-Programm) verschiedene Massnahmen zur Reduktion des PM10-Ausstosses beschlossen.

BUWAL-Richtlinie zeigt Erfolg versprechende Massnahmen

Für die übermässige PM10-Belastung im Kanton Zürich sind verschiedene Emissionengruppen mitverantwortlich. Grosse

Inhaltliche Verantwortung:

Marie-Therese Büsser

Massnahmenplanung

Abteilung Lufthygiene

AWEL

Stampfenbachstrasse 12

8090 Zürich

Telefon 043 259 29 95

Fax 043 259 51 78

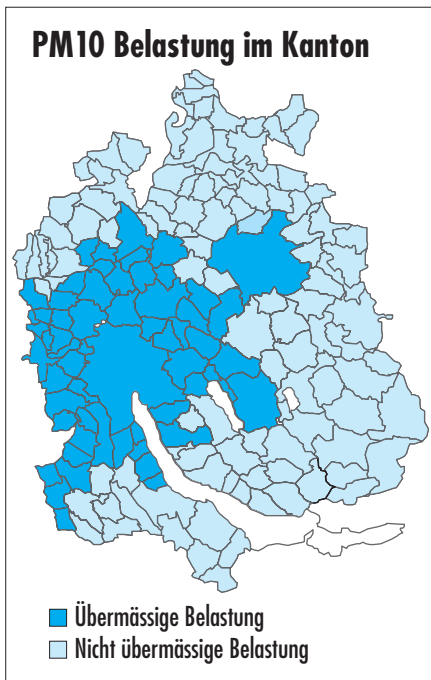
marie-therese.buesser@bd.zh.ch

www.luft.zh.ch



Die Belastung mit Feinstaub (PM10) liegt in weiten Teilen des Kantons über den zulässigen Grenzwerten. Eine wesentliche Ursache ist der Schadstoffausstoss auf Baustellen. Quelle: AWEL/LH

LUFT



Gebiete im Kanton Zürich mit übermässiger und nicht übermässiger PM10-Belastung. Mindestens 50 Prozent der Bevölkerung lebt an Orten mit übermässiger Belastung. Quelle: AWEL/LH

Emissionen verursachen zum Beispiel Baustellen, die für rund 20 Prozent des gesamten PM10-Ausstosses verantwortlich sind. Das Baugewerbe ist damit der bedeutendste Emittent im Bereich Industrie und Gewerbe. Massnahmen in diesem Bereich sind notwendig und berechtigt.

Bereits seit 1997 ist auch in der LRV vorgeschrieben, dass eine Reduktion des PM10-Ausstosses von Baustellen durch Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch geeignete Betriebsabläufe zu erfolgen hat. Wie diese Vorschriften konkret umgesetzt werden, hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) am 1. September 2002 mit der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) festgelegt. Die Baurichtlinie Luft enthält 51 verschiedene Massnahmen, die beispielsweise die Planung und Organisation, die technische Ausrüstung von Maschinen und Geräten oder die Verwendung und Handhabung von umweltfreundlichen Baustoffen und Materialien betreffen. Die zu ergreifenden Massnahmen hängen von Art und Grösse des Bauvorhabens und der Lage der Gemeinde (Stadt, Agglomeration oder ländlich) ab.

Gemeinden müssen Standardauflagen bei Baubewilligung umsetzen

Der Zürcher Regierungsrat hat am 1. Juli 2004 beschlossen, wie die Luftreinhaltevorschriften auf Baustellen im Kanton Zürich im Vollzug umgesetzt werden. Mittels Ergänzung der Besonderen Bauverordnung I wurde die Baurichtlinie Luft für beachtlich erklärt (Anhang Ziffer 2.81 BBV I). Sie ist somit durch die zuständigen Stellen in Baubewilligungs- und Submissionsverfahren umzusetzen.

Im Kanton Zürich sind grösstenteils die Gemeinden für die Baubewilligungsverfahren zuständig (§ 318 PBG). Um den Vollzug für die Gemeinden möglichst einfach zu gestalten, wurden die Vorschriften der Baurichtlinie Luft für verschiedene Kategorien von Bauvorhaben standardisiert. Einerseits gibt es Standardauflagen für kleinere Bauvorhaben (Massnahmenstufe A) und andererseits Standardauflagen für drei Kategorien (Hochbau, Strassenbau und Grabungen) von grösseren Bauvorhaben (Massnahmenstufe B).

Partikelfilter sparen Gesundheitskosten

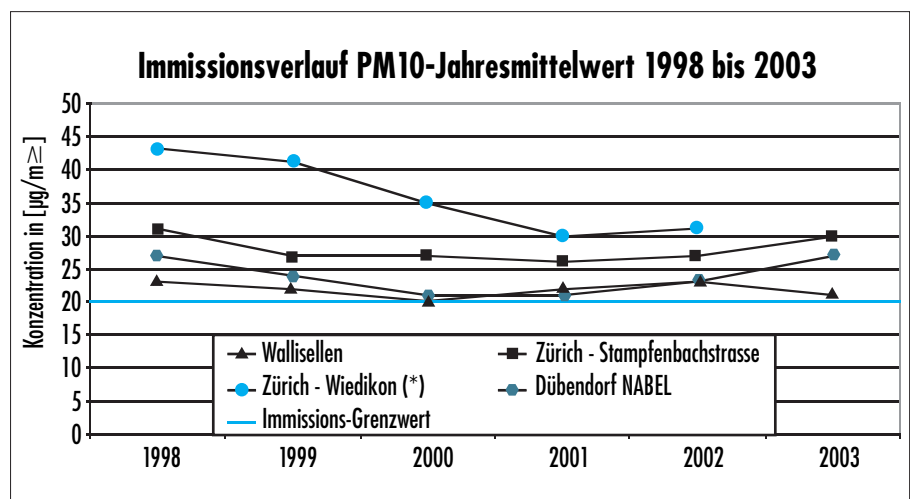
Auf grösseren Baustellen im Kanton Zürich gilt unter anderem nun die Pflicht, Maschinen und Geräte mit Partikelfiltern auszurüsten. Für Baumaschinen mit einer Leistung ab 37 kW gilt diese Vorschrift sofort, für solche mit einer Leistung ab 18 kW ab dem 1. September 2005.

Eine Ausrüstung mit einem Partikelfilter führt dazu, dass der Ausstoss von krebserregendem Dieseleruss um mindestens 99 Prozent vermindert wird. Es handelt sich also um eine sehr wirkungsvolle Massnahme. Grundsätzlich ist jede Baumaschine mit einem Partikelfilter nachrüstbar. Im Einzelfall ist aber im voraus durch genaue Analyse des Einsatzprofils sorgfältig abzuklären, welche der verschiedenen vorhandenen technischen Lösungen die am besten geeignete ist. Durch die Partikelfilterpflicht werden sich Bauvorhaben zwar geringfügig verteuern (im Rahmen von maximal einem Prozent), diesen Mehrkosten stehen aber dreimal höhere Einsparungen bei den Gesundheitskosten gegenüber, weil die Bevölkerung weniger mit Feinstaub belastet wird.

Kanton ab sofort vorbildlich auf eigenen Baustellen

Zusätzlich hat der Regierungsrat beschlossen, dass der Kanton bei der Minderung des Ausstosses von krebserregendem Dieseleruss von Baustellen eine Vorbildrolle übernehmen soll. Dazu hat die Baudirektion eine Weisung betreffend Luftreinhaltung auf Baustellen unter kantonalen Bauherrschaft erlassen.

Neu gilt auf allen Baustellen unter kantonalen Bauherrschaft eine generelle Partikelfilterpflicht für Maschinen und Geräte ab einer Leistung von 18 kW. Die neue Vorschrift ist ab sofort im Submissionsverfahren umzusetzen.



Ergebnisse von PM10-Messungen im Kanton Zürich. Der Immissionsgrenzwert (zulässiger Jahresmittelwert gemäss LRV) liegt bei 20 µg/m³. Er wird mehrheitlich nicht eingehalten und teilweise deutlich überschritten (Zürich-Wiedikon ab 2002 im 2-Jahresrhythmus). Quelle: AWEL/LH